

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 31

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dumpfen Ton der Trommel, der auf ihn wirken und seinem ganzen Körper durch eine Art von physischer Schwingung die Energie, die ihn verlassen wollte, wiedergeben kann. Und welchen Grund machen die Reformer geltend? Sie geben vor, mit der Abschaffung in jedem Regiment einige Kombattanten zu gewinnen, weil der Mann, der eine Trommel trägt, nicht mitfechten kann. Die Hornisten, welche zum Angriff blasen oder andere Signale geben, sind ebenfalls keine Kombattanten. Das ist aber nur ein Vorwand und einen vernünftigen Grund können wir nicht absehen. Die Preußen, die man oft am unrechten Platze nachahmt, die aber jedenfalls Meister in der Kunst sind, an den Effektiven zu sparen, sind niemals auf die Idee verfallen, den Mann, welcher die Anderen marschieren macht, als wertlos beiseit zu schieben. Die Preußen haben etwas weniger Intendanten und militärische Verwaltungsbeamte, als wir, und denken auch nicht daran, ihre Zahl zu vermehren; aber sie begnügen sich nicht einmal mit den Trommlern, sondern haben auch noch Pfeifer. Den Trommlern haben sie nur ihre Trommel abgekürzt, weil sie ihnen beim Marschieren unbequem war. Auch wir haben dies nach dem Jahre 1870 gethan und das war gut; die Trommel aber abzuschaffen, wäre ein radikales Verfahren von der schlimmsten Art. Lassen wir die Infanterie und die Tambours in Ruhe, es gibt andere Dinge genug abzuschaffen oder zu reformiren.

Auch bei uns in der Schweiz hatte man bei Gelegenheit der Berathung der neuen Militärorganisation einen tüchtigen Anlauf zur Abschaffung der Tamboure genommen. Die „Militär-Zeitung“ sprach sich damals gegen diese aus und es fand in derselben sogar eine Anregung für die Wiedereinführung der Pfeifer statt. Letzteres hätte um so weniger Bedenken, als die Pfeifer nebst ihrem kleinen und leichten Instrument auch das Gewehr führen könnten. — An einer Pfeife trägt der Mann sicher weniger schwer, als an einem Linnemann'schen Spaten.

Wie die Bilder unserer alten Chroniken beweisen, bildeten Trommel und Pfeife die Kriegsmusik der alten Eidgenossen.

Zum Schluß wollen wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß der neuesten französischen Mode, Abschaffung der Tamboure, bei uns keine Folge gegeben werde.

Beiträge zur Spreng- oder Minen-Theorie von H. Hoefer, ord. Professor an der k. k. Bergakademie zu Pebram. Wien, 1880 (Manz'sche Buchhandlung). Preis Fr. 2. 70.

Entgegen der bei den Mineurs sowohl als bei den Bergleuten viel verbreiteten Meinung, daß zwischen dem Minen- und Sprengwesen tiefer eingreifende Unterschiede existiren, zeigt der Verfasser, daß die beiden Fächer auf derselben Theorie beruhen und daß alle Proben und Versuche, die auf einem dieser zwei Gebiete gemacht werden, dem andern auch zu gut kommen.

Die Arbeit des Professors Hoefer kann als eine recht gelungene Folge der Studien des Hauptmanns Ed. Reiha vom k. k. Geniestabe betrachtet werden. (Siehe die Theorie der bergmännischen Sprengarbeit 1867. Die Theorie der Minen basirt auf die Wellenbewegung in konzentrischen Kugelschalen 1866).

Außer einer sehr klaren Definition der Sphären verschiedener Wirkung findet man in derselben eine neue, recht praktische Methode, um für die in jedem speziellen Falle vorliegende Gesteinart und Ladung die normale Vorgabe (kürzeste Widerstandslinie) zu berechnen.

Man findet auch sehr einfache Mittel, um den relativen Sprengwerth zweier Explosivs für jede Gesteinart zu bestimmen und um aus jedem beliebigen Versuche die unmittelbaren Schlussfolgerungen zu ziehen.

Es wird dies genügen, es erklärlich zu machen, aus welchem Grunde wir das Studium dieser kleinen Schrift jedem Sappeur- und Pionnieroffizier warm empfehlen.

V. B.

### Eidgenossenschaft.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1879.) (Fortsetzung.)

Kavalleriepferde. Von den pro 1879 angekauften 478 Pferden sind vor Abgabe an die Mannschaft umgestanden 12 und im Depot verblieben 3, zusammen 15, bleiben 461. Von diesen wurden 332 an Rekruten abgegeben und damit erlost 324,655 Fr.; mit Einstellung der sonst verkaufen, ausgemusterten u. s. w. bezug der Erlös für die 461 Pferde 433,780 Fr.

Als weitere Einnahmen für Pferde erschienen noch Fr. 71,898. 70. Rechnungsergebnisse der Militärverwaltung. Ausgaben.

	Fr.	Et.
I. Sekretariat	28,557.	15
II. Verwaltung:		
A. Verwaltungspersonal	390,256.	77
B. Instruktionspersonal	656,458.	81
C. Unterricht	6,052,303.	78
D. Bekleidung	2,010,512.	—
E. Kavalleriepferde	1,353,379.	46
F. Equipementsbeitrag für Offiziere	175,166.	65
G. Schießprämien	226,747.	90
H. Kriegsmaterial	696,259.	57
I. Militäranstalten und Festungswerke	64,336.	87
K. Stabsbüro	184,100.	—
L. Militärpensionen	33,571.	19
M. Kommissionen und Experten	5,895.	45
N. Druckosten	72,144.	22
O. Verschiedenes	1,541.	50
Zusammen		12,943,674. 36

Die Kreditrestanzen betragen Fr. 673,545. 72.

Der Kreditüberschuss von Fr. 673,545. 72 ist auf den einzelnen Budgetüberschüssen hauptsächlich folgenden Gründen zuzuschreiben:

Verwaltungspersonal. Der noch nicht nötig gewordenen Besetzung einiger Depotverwaltungen, der Beschränkung der Inspektionen des Materialen auf drei Divisionen, einer zweitmächtigeren Eintheilung der Reisen der Waffenkontrolleure; Ersparnissen an Reiseauslagen, auf den Provisionen an Patronenverkäufer und an Mietmieten für Magazine des Kriegsmaterials, vermindernden Inspektionskosten, der billigeren Nationalsvergütung und dem Umstande, daß einige Divisionäre und Waffenheft keine eigenen Pferde hatten.

Instruktionspersonal. Bei verschiedenen Waffen blieben einige Stellen unbesetzt und einzelne pferdeberechtigte In-

strukturen haben sich gar nicht oder nur für eine beschränkte Zeit beritten gemacht.

**Unterricht.** Meistentheils dem schwächeren Bestande der Kavalleriekrutenschulen und Wiederholungskurse und der Kadettenschulen fast aller Waffen, der geringern Beteiligung an den obligatorischen Schießübungen und der billigeren Verpflegung. Im Weiteren dem Wegfall eines Operationekurses und eines Hufschmiedekurses der Kavallerie. Endlich blieben die Kosten der Wiederholungskurse und der Schießschulen der Infanterie, der Centralschulen, der Offizierbildungsschulen der Kavallerie und der Verwaltungstruppen und der Unteroffizierschule der Artillerie unter den budgetirten Einheitspreisen.

**Kavalleriepferde.** Der geringen Zahl von Remonten und der billigeren Fourage. Auch in den Remontekursen erreichten die Abrechnungskosten den budgetirten Einheitspreis nicht. Ferner war die Zahl der zum Reitgeld und zu den Amortisationsquoten berechtigten Kavalleristen geringer, als das Budget angenommen hatte.

**Equipementsbeiträge an Offiziere.** Die späte Abhaltung der Offizierbildungsschulen der Infanterie, Artillerie und des Genie verzögert theilweise die Belieferung der Ausweise über die Berechtigungen, so daß eine Zahl derselben erst auf Rechnung des folgenden Jahres abbezahlt werden kann.

**Schießpämien.** Die Beteiligung an den freiwilligen Schießübungen hat nicht in dem durch das Budget vorgesehenen Maße stattgefunden.

**Justizpflege.** Es sind folgende Straffälle zur Behandlung gekommen:

**Zwei Tötungen aus Fahrlässigkeit:** Der erste Fall, pendent aus dem Jahre 1878, wurde in der Weise erledigt, daß der Angeklagte von dem Kriegsgerichte der VIII. Division auf den Wahrspruch der Geschworenen freigesprochen worden ist. Im zweiten Falle wurde die Untersuchung aufgehoben, resp. dahingestellt, weil kein strafbares Verschulden ermittelt werden konnte.

**Eine Körperverleihung aus Fahrlässigkeit:** Der Richter wurde disziplinarisch mit der ausgeständnem Untersuchungshaft bestraft unter Vorbehalt der von ihm anerkannten Schadenergäbslichkeit. Für die Ausmündung des Maßes der Entschädigung wurden die Parteien, für den Fall, daß eine gütliche Verständigung nicht zu Stande kommen sollte, an den bürgerlichen Richter verwiesen.

**Wierzehn Diebstähle:** Davon wurden fünf kriegsgerichtlich und einer disziplinarisch erledigt, während in acht Fällen wegen ungenügenden Schuldindizien die Untersuchung nach Art. 330 des Militärstrafgesetzes eingestellt werden mußte.

**Fünf Veruntreuungen:** Drei Fälle disziplinarisch erledigt, ein Fall wegen Inkompotenz der Militärgerichte an den bürgerlichen Richter verwiesen und ein Fall nach Art. 330 dahingestellt.

**Zwei Betrugsvorgehen:** Ein Fall (Dissimulation eines Gebrechens) disziplinarisch erledigt und im andern die Untersuchung aufgehoben, weil kein Grund zu einer Strafflage vorlag.

**Zwei Injurien:** Ein Fall disziplinarisch erledigt und der andere wegen ungenügender Motivirung fallen gelassen.

**Fünf Deseritionen:** Wurden sämmtlich disziplinarisch bestraft.  
**Eine Insubordination:** Wurde disziplinarisch erledigt.

**Im Ganzen 32 Straffälle.**  
Die kriegsgerichtlich ausgesprochene höchste Strafe beträgt 18 Monate Buchthaus und betrifft das Verbrechen des Diebstahls.

**Zwei Begnadigungsgesehenen:** wurde in der Weise entsprochen, daß in einem Falle der letzte Drittel und im andern die letzten acht Monate der Strafe in Gnaden erlassen worden sind.

**Kriegsmaterial.** Persönliche Ausrüstung. a. der Offiziere. Der Bezug der zur Verfüigung der Offiziere gehaltenen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände findet immer noch in beschränktem Maße statt. Die Verwendung der zum Verkauf gehaltenen Reitzeuge hat dagegen zugenommen, ebenso diejenige der Feldstecher, während nur etwa die Hälfte der neu brevetirten Offiziere das Seltengewehr von der Kriegsmaterialverwaltung bezogen hat.

b. der Rekruten. Bekleidung. Die Schulberichte konstatiren, daß das Bekleidungswesen in qualitativer Beziehung wiederum einen Fortschritt aufweist; doch scheinen einzelne Kantone die

Bekleidungsangelegenheit als eine Finanzquelle zu betrachten und aus diesem Grunde die Tuch- und Konfektionspreise derart zu drücken, daß die Qualität darunter zu leiden beginnt.

Eine wesentliche Verbesserung im Bekleidungswesen verbunden mit bedeutender Ökonomie wird erst dann eintreten, wenn die Rekruten ihren Dienst mit alten Kleidern aus der Kleiderreserve durchmachen und die neuen Bekleidungsstücke erst gegen das Ende der Rekrutenschulen erhalten. Durch eine derartige Anordnung könnten die abgegebenen ältern Kleider nutzbringend verwendet und ausgetragen werden und rückte die aussererzte Mannschaft mit neuer Kleidung zu ihren Rätsen ein. Sobann würde auch die Einkleidung mit Mühe und Umsicht vorgenommen werden können und die Einkleidung von ärztlich Entlassenen, sowie die Umkleidung der zu Schüren ausgehobenen Rekruten abhahnsfallen. So lange aber das nötige Material in den Bekleidungsreserven hierzu fehlt, können Anordnungen, wie wir sie andeuten, nicht getroffen werden.

Wir erwähnen indessen, daß die meisten Kantone auf unsere Anregung hin sich dazu verstanden haben, auf die Waffenplätze der Infanterie einen der Zahl ihrer Rekruten entsprechenden Bestand an getragenen Kapüten zu liefern, um dieselben der Mannschaft für den gewöhnlichen Gebrauch während der Schulen abzugeben. Diese Maßregel hat sich gut bewährt und trug wesentlich zur Schonung der neuen Bekleidung der Leute bei.

Über die Gewehriinspektionen bemerkt der Bericht: Das Ergebnis der Inspektionen ist im Allgemeinen ein günstiges zu nennen, indem durchschnittlich nur 8,7% der vorgewiesenen Waffen reparaturbedürftig sich erzielten, während in den Jahren 1875, 1876, 1877 und 1878 der Prozentsatz 39,5; 30,5; 19,3 und 14,6 betrug.

Gegenüber diesem erfreulichen Resultat ist zu bedauern, daß das Verhältnis der durch Ross beschädigten Gewehre zur Gesamtzahl der reparaturbedürftigen Waffen immer noch ein ungünstiges ist; nicht weniger als 59,8% der mangelhaft befundenen Waffen waren im Innern des Laufes durch Ross beschädigt.

Zu rüggen ist der Zustand der hier und da von Offizieren vorgewiesenen Waffen, welcher vielfach kein mustergültiger ist.

Im Allgemeinen geht aus den bisherigen Erfolgen hervor, daß eine regelmäßige streng durchgeführte alljährliche Kontrolle mit fortgesetzter Unterstützung von Seite der Instruktion die nötige Aufmerksamkeit auf den Unterhalt der Waffen und die richtigen Begriffe hierüber bei der Mannschaft so weit fördern wird, daß die Zahl der schlecht unterhaltenen Gewehre sich auf ein Minimum reduzieren läßt.

**Kochgeschirr.** Darüber wird gesagt: In Betreff des Bedarfes an Kochgeschirren für jede Truppeneinheit ist zu erwähnen, daß die Vorräthe, welche nach vollständiger Ausrüstung der kantonalen Einheiten des Auszuges noch disponibel waren, den etw. Truppenträgern des Auszuges zugethest wurden.

Nachdem somit der ganze Auszug mit Kochgeräthschaften verschenkt ist, bleibt für die Landwehr nur noch ein kleiner Vorrath dieser Gegenstände, welcher bloß für ungefähr  $\frac{1}{3}$  der Infanterie-Bataillone ausreicht.

Über die Körperausrüstung wird ferner noch bemerkt: Beim einheitlichen Vereinfachung wurden für alle Fußiller- und Schützenbataillone des Auszuges die Büchsenmacherwerkzeug- und Bestandtheilskisten und die Büchsenmachersäcken aus den kantonalen Zeughäusern zurückgezogen, revidirt, nach neuer Ordonnanz von 1879 ausgetauscht und wieder in die Bataillonsbestände zurückgegeben. Zugleich wurden die der Repetirwaffe entsprechenden Büchsenmachersäcken und Taschen für acht Schützenbataillone der Landwehr und 26 Landwehrfüllerbataillone beschafft. Ebenso sind die Büchsenmachersäcken und Taschen für die Geniebataillone des Auszuges erstellt worden.

Die Beschaffung der Linnemann'schen Spaten, deren Zahl nur für die Ausrüstung einer Division ausreichte, wurde fortgesetzt.

Die neu angefertigten 8,4 cm-Ringgeschühe werden den Batterien erst übergeben, wenn ein größerer Vorrath an solchen eine Zuthellung an ganze Brigaden gestattet wird.

Das Gummimaterial wurde durch neun von der Konstruktions-

werkstätte gelieferte und den Corps übergebene Pontonterrüstwagen ergänzt. Sobann wurden 16 Pontonterrüstwagen in Arbeit gegeben und so weit gefördert, daß dieselben im Frühjahr 1880 zur Abgabe gelangen können. Nebst den üblichen Anschaffungen von Holzvorräthen zum Erhalt älterer verarbeiteter Bestände ist auch eine größere Partie Läue der verschiedensten Gattungen angekauft worden. Nachdem die alten Pontons hergestellt sind, wird im künftigen Jahre mit der Erstellung neuer Pontons begonnen werden.

Das Sanitätsmaterial der Corps des Auszuges ist in der Haupstache vollständig vorhanden. Bezüglich des Materials der Feldlazarethe ist zu erwähnen, daß die mit Lagermaterial versehenen Bourgons A der sechs noch nicht ausgerüsteten Lazarethe-Reserven nunmehr komplett und ein großer Theil des Verbandsmaterials zu den Bourgons B angeschafft sind.

Als Abtheilung des Sanitätsmagazins in Bern ist ein Sanitätsdepot gegründet worden, woraus aller Abgang an Material im Dienst erseht wird. Der erste Bestand dieses Depots wurde gebildet einerseits aus überzähligem eidg. Material und anderseits aus dem zu diesem Zweck eingezogenen überzähligen Material der Kantone.

**Spital- und Kasernenmaterial.** Im Spital- und Kasernenmaterial fanden keine Anschaffungen von größerem Beslange statt.

**Munitionsdepot.** Der Verkehr mit den patentirten Munitionsvorläufern, deren Gesamtzahl sich auf 260 beläuft, weist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme auf von nahezu 800,000 Patronen.

Die Thatssache, daß im Berichtsjahre von den freiwilligen Schützen und Schützengesellschaften ca. 8 Millionen Patronen verbraucht wurden, legt wohl hinlänglich Bezugssatz dafür ab, daß die Liebe zum Schießwesen bei unserer Bevölkerung nicht erkalte ist und es bloß besserer Zeiten bedarf, um die Beteiligung an diesen vaterländischen Übungen wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Die von uns beschlossene Preisdreiklang der Munition auf Fr. 60 per 1000 Patronen, welche mit Beginn 1880 in Kraft tritt, wird hielt wesenlich beitragen.

Der Verbrauch der Militärschulen und Kurse hat ebenfalls um 405,000 scharfe Metallpatronen zugenommen, was hauptsächlich daher röhrt, daß die im Vorjahr suspendirten obligatorischen Schießübungen der Infanterie nunmehr wieder stattgefunden haben. Die Lieferungen ins Ausland sind sich ungefähr gleich geblieben, werden aber ohne Zweifel in Folge der Preisheraufsetzung von Fr. 71 auf Fr. 65 per Tausend Patronen in Zukunft ebenfalls eine merkliche Vermehrung erfahren.

Bezüglich des Verbrauches von Artilleriemunition sind im Vergleiche zu früheren Jahren keine merklichen Abänderungen zu verzeichnen; bestehender Vorschrift gemäß werden in den Schulen und Kursen jeweilen die Geschosse der ältesten Jahrgänge versenkt und die in den Zeughäusern entstandenen Lücken mit Munition neuester Fabrikation ausgefüllt.

Auf die Versuche zur Verbesserung des Kriegsmaterials wollen wir bei späterer Gelegenheit zurückkommen.

(Fortsetzung folgt.)

### Divisionsübung der III. Armee-Division.

#### Generalbefehl

für die

Wiederholungskurse der Infanterie-Bataillone der III. Armee-Division

soweit es die Kursen anbetrifft.

(Fortsetzung und Schluß.)

**VIII. Instruktions-Material.** Art. 25. Für die Divisionsübungen inclusive Kursen werden geliefert:

Das erforderliche Schießenmaterial nebst Zubehör.

An schäfer Munition werden verabfolgt:

Auf jeden Schützen 25 und auf jeden Füsilier 20 Patronen.

An Exzirmunition 120 Patronen für den Infanteristen,

50 " " " Kavalleristen,

40 Patronen für den Gentesoldaten,

480 " " jede Batterie,

dazu eine Munitionserve von 10% für die Handfeuerwaffen und von 15% für die Geschüze. Dieses gesammte Instruktions-Material wird vom Zeughause Bern geliefert.

Art. 26. Die Bataillonskommandanten bringen im Munitionssraport die erhaltenen Patronen in den Gang, die verwendet werden in den Abgang. Der nicht verwendete Saldo geht wieder in das Zeughaus zurück und wird im Rapport angezeigt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Bergzwischenlagen in solchen Kisten und in kleinen Quantitäten zum Transport zu übergeben.

Im Munitionssraport ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Die Munitionssraporte sind, vom Korpskommandanten unterzeichnet, am Entlassungstage dem Parkkommandanten einzureichen.

Die Patronenhülsen sind einzusammeln und spesenfrei dem eldg. Laboratorium in Thun zu senden. Der Erlös wird dem Kurse gutgeschrieben.

Die Korpskommandanten sowie die Brigade- und Regimentschefs werden darauf aufmerksam gemacht, daß für das laufende Jahr in erster Linie noch Exzirmunition verwendet werden wird, die auf eine gewisse Entfernung noch Verlebungen verursachen kann. Deswegen erhalten die genannten Chefs den Befehl, die Übungen gegeneinander manövrirender Abtheilungen so einzurichten, daß durch allfälliges Abreissen einzelner Hülsenstiele keine Verlebungen entstehen können.

Art. 27. Die Korpskommandanten werden das nötige Instruktions-Material, soweit es hier nicht angewiesen ist, vom Kanton leihweise zu erhalten suchen. Sie werden auf Rechnung des Kurses nur die allernötigsten Anschaffungen machen, wie überhaupt die strengste Diktonie zur Pflicht gemacht ist.

**IX. Schießbüchlein.** Art. 28. Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten sind, so weit sie solche nicht besitzen sollten, gehörig ausgestellte Schießbüchlein abzugeben. Der Kanton wird für deren rechtzeitige Befüllung besorgt sein.

**X. Kriegsmaterial.** Art. 29. Die Bataillone sind mit der regulierterischen Corps-Ausrüstung zu versehen. Die Fuhrwerke entsprechend der angehängten Beilage. Überdies werden jedem Bataillon 160 Linnemann-Spaten zugestellt (40 per Kompanie oder 10 per Sektion).

Art. 30. Die Kavallerie-Mannschaft der Corps und der Stäbe ist, soweit die Einberufung nicht schon am 29. August erfolgt, auf den 4. September, Morgens 10 Uhr, sämmtlich nach Bern (Zeughaus) aufzublättern. Auf den folgenden Tag, Morgens 7 Uhr, an den nämlichen Ort die vorgeschriebene Anzahl Trainpferde. Die dazu erforderliche Ausrüstung nebst den Kriegsfuhrwerken mit Zubehör und Inhalt stellt das Zeughaus und die Bagage- und Proviantwagen das Lt. Ober-Kriegskommissariat auf gleiche Zeit den Korpskommandanten zur Verfügung. Letztere haben zu diesem Zweck ihre Detachements gleichzeitig auf diesen Sammelpunkt zu senden zur Uebernahme und Beführung der Fuhrwerke an ihre Corps.

Art. 31. Jedem Bataillon ist auf 31. August, Morgens 9 Uhr ein Caisson scharfe Munition im Zeughause Bern zur Verfügung zu halten. Die Caissone der Regimenter haben dieselben zu übernehmen. Die Caissone für die Regimenter Nr. 10, 11 und 12 sind noch gleichen Tages den betreffenden Bataillonen zuzuführen. Die Bespannung dazu liefert die Verwaltungskompanie. Am 3. September, Nachmittags, sind diese Caissone nach dem Zeughause zurück zu führen.

Für das erforderliche Sanitätsmaterial sorgt der Oberfeldarzt.

Die Büchsenmacherkisten werden vom Kanton auf den Waffenplatz gesandt. Über die aus diesen Kisten verwendeten Werkzeuge und Bestandtheile ist am Schlusse des Dienstes ein detaillierte Verzeichniß aufzunehmen und dem Zeughause Bern zuzustellen, welches dasselbe mit den vorgesehenen Reparatur-Rechnungen der administrativen Abtheilung des Materialien einsetzt, die dann, in Abweichung des bisherigen Modus, den Naturaler- sah an Bestandtheilen, Werkzeugen u. s. w. durch die eldg. Waf-

fensfabrik anordnet, ohne daß die Zeughausverwaltungen hierfür Rechnung zu stellen haben.

Transportkosten auf den Waffenplatz, sowie den Verbrauch an Material trägt die Eidgenossenschaft. Die Bataillonekommandanten der Infanterie werden angewiesen, auf den Zustand des Materials ihres Korps ein besonderes Augenmerk zu richten und sich in den Kursberichten über die gemachten Wahrnehmungen auszusprechen.

**XI. Besondere Dienstvorschriften.** Art. 32. Durch entsprechende Belehrung, insbesondere schon bei Beginn der Kurse, ist bei den Offizieren und Unteroffizieren auf eine gleichmäßige und gerechte Anwendung der Strafbestimmungen hinzuwirken; ebenso auf ein gemessenes Benehmen der Militärs unter sich als auch gegenüber dem Publikum.

Zur Überwachung des Strafverfahrens sollen bei dem Bataillons-Rapport alle im Bataillon verhängten Strafen mitgetheilt werden, und soll der Bataillonschef allwochenlich von den Strafkontrollen Einsicht nehmen. Bei jedem dieser Anlässe ist, wenn nöthig, Belehrung zu erheben.

Art. 33. Der Korpskommandant hat mit der militärischen Bestrafung Desjenigen, der aus Nachlässigkeit oder Muthwillen einen Schaden verursacht, auch die Erfüllungspflicht zu verhindern. Er haftet persönlich für den Ersatz verlorener oder beschädigter Gegenstände, wenn er diese Vorschrift und diejenige des Art. 24 nicht gehörig und zu rechter Zeit, d. h. während der Dauer des Kurses, vollzieht.

Ausgaben für Landschaden sind auf das absolut Nothwendige zu beschränken.

Art. 34. Der Korpskommandant läßt am Schluß des Kurses das Materielle auf Kosten desselben wieder in ehemaligen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Korpsführwerken, die nicht auf dem Übungsschiff vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbauprozeß aufzustellen, welcher jeweilen dem kantonalen Zeughaus zugestellt ist und letzterem als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtheilung der Verwaltung des Materiellen dient.

Ausrüstungsgegenstände, die nicht infolge normalen Gebrauchs im Dienste, sondern durch Verschulden der Mannschaft verloren gehen oder unbrauchbar werden, sind gemäß Tarif durch diese an das Zeughaus zu vergüten.

Art. 35. Urlaubsbegehren erledigen sich nach Art. 142 des Dienstreglements. Vergleichende Verlangen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unzweckmäßig begründet resp. dringend sind. Die Zahl der ertheilten Bewilligungen und deren Dauer ist von den Brigadiers dem Divisionskommando täglich, aber nur summarisch mitzutheilen.

Entlassungen werden nur vom Divisionsär bewilligt.

**XII. Tagesordnung für den Vorkurs. Tagwache**  
Morgens 5 Uhr.

5 $\frac{1}{4}$  Uhr erste Unterrichtsstunde.

Frühstück 6 $\frac{1}{4}$  Uhr.

7 $\frac{1}{2}$  Uhr Antreten zum Austrücken.

10 $\frac{1}{2}$  Uhr Einrücken.

Mittagessen 11 Uhr.

11 $\frac{1}{2}$  Uhr Wache aufziehen.

11 $\frac{1}{2}$  Uhr Divisions-Rapport, an dem sämmtliche Spezialwaffen sich vertreten zu lassen haben.

Den Brigadiers resp. Regimentskommandanten wird die Bestimmung der Zeit für die Bataillons-, Regiments- und Brigades-Rapporte festgestellt.

2 Uhr Nachmittags Austrücken zum Unterricht.

Abendsuppe nach dem Einrücken.

Sapfenstreich Abends 9 Uhr.

Abendverlese 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nächtlaßschein 10 Uhr.

Für die Zeit der Divisions-Übungen wird die Tagesordnung durch Spezialbefehle bestimmt.

**XIII. Tagesanzug.** Art. 36. Für die Zeit des Vorkurses:

Morgens vor dem Frühstück: für Offiziere Blouse mit Feldmütze; für die Mannschaft Kaput und Polzelmütze.

Nach dem Frühstück gleicher Anzug, aber statt der Mütze den Hut.

Über Mittag und Nachmittags zum Austrücken: Dienstanzug. Abends für Offiziere und Unteroffiziere Dienstanzug mit Feldmütze; für Soldaten Quartieruniform.

**XIV. Bediente und Gewerbetreibende.** Art. 37. Die den Truppen folgenden Civilbedienten sind auf einem besondern Etat aufzutragen, der von der Adjutantur jeder Stabssektion zu führen ist. Bei dem Divisionsstab ist es der 1. Adjutant. Diese Bedienten, die ein rothes Armband ohne Kreuz tragen sollen, wird durch den resp. Adjutanten eine auf rothen Karton gedruckte Legitimationekarte ausgestellt, welche auf Verlangen vorzuweisen ist.

Gewerbetreibende (Cantiniers, Bäcker u. s. w.) dürfen nur mit Bewilligung ihr Gewerbe ausüben. Diese Bewilligung wird durch den ersten Divisions-Adjutanten in Form einer Ausweiskarte ertheilt, die auf sichtbare Weise zu tragen ist. Die nähere Bezeichnung dieser Karte wird am ersten Dienstage bekannt gemacht.

Diesen Kategorien, Bedienten und Gewerbetreibenden, ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie während der Zeit, in der sie den Truppen folgen, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind. (Art. 1, l. d. des eidg. Militär-Strafgesetzbuches.) Es sollen ihnen die Kriegsartikel vorgelesen werden. Hinsichtlich der Bedienten im Allgemeinen (Militär-Bediente) bleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements. (Art. 106—108.)

**XV. Dienstpferde.** Art. 38. Die Chefs der Truppeneinheiten, sowie der Divisions-Pferdearzt haben darüber zu wachen, daß nur diensttaugliche Pferde und namenlich keine ausrangirten eingehäuft werden. Die ausrangirten Pferde tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußeren Rande des linken Ohres in der Form eines Dreiecks.

**XVI. Gesundheitsdienst.** Art. 39. Die Vorschriften über die Besorgung dieses Dienstzweiges werden später festgestellt und bekannt gemacht.

**Schlußbemerkungen.** Die sämmtlichen Truppenkorps der Division werden sich am 10. September Abends bei Bern konzentrieren, um von dort an bis zum Schluß des Dienstes im Divisionsverband zu arbeiten. Die dahertigen Befehle werden später erlassen. Ebenso diejenigen bezüglich der Entlassung und der Berichterstattung.

Die Inspektion findet am Schluß der Divisionsübung statt.  
Bern, im Mai 1880.

Der Kommandant der III. Division:  
Meyer, Oberstdivisionär.

**Unterrichtsplan**  
für die Infanterie-Bataillone der III. Division während der Dauer ihres Vorkurses vom 1. bis 10. September 1880.

**Einrückungstag 31. August.**

Kommissariats-Musterung, Sanitäts-Inspektion, Vorlesen der Kriegsartikel, Anleitung zum militärischen Anstand und Inspektion der Waffen. Theorie zur Gewehrkenntnis. Vorbereitung zum Zielschleifen.

Erster Unterrichtstag, den 1. September. Morgenstunde vor dem Frühstück: Anschlags- und Zielsübungen. Vorbereitung zum Salvenfeuer.

Vormittags: Soldaten Schule, 1. Abschnitt, mit Unterbrechungen, ausgefüllt mit Theorien über innern Dienst.

Nachmittags: Straßeurdienst, elementarischer, Soldaten Schule, 2. Abschnitt (Vorbereitung zu den Anschlags- und Zielsübungen, resp. Vorbereitung zum Salvenfeuer).

Vorbereitung zum Sicherheitsdienst.

Zweiter Unterrichtstag, den 2. September. Morgenstunde wie am ersten Tage.

Vormittags: Geschlossene Kompanie-Schule mit Abzug einer

halben Stunde Ruhe, ausgefüllt durch Theorien über innern Dienst.

Nachmittags: 2 Stunden Tirailleurdienst, 1 Stunde Vorbereitung zum Sicherheitsdienst, 1 Stunde Anschlags- und Zielsübungen.

Dritter Unterrichtstag, den 3. September. Morgenstunde: Anschlags- und Zielsübungen.

Vormittags: Kompagnieschule, geschlossen, mit  $\frac{1}{2}$  Stunde Ruhe, ausgefüllt mit Theorien über innern Dienst.

Nachmittags:  $2\frac{1}{2}$  Stunden Tirailleurdienst, event. gefechtsmäßig;  $\frac{1}{2}$  Stunde Vorbereitung zum Sicherheitsdienst.

Vierter Unterrichtstag, den 4. September. Morgenstunde: Anschlags- und Zielsübungen.

Vormittags: Kompagnieschule, geschlossen, mit einer halbstündigen Unterbrechung, ausgefüllt durch Theorien über innern Dienst oder Übung im Melden.

Nachmittags: 2 Stunden Gefechtsmethode der Kompagnie, 2 Stunden Vorbereitung zum Sicherheitsdienst.

Fünfter Unterrichtstag, den 5. September.

Sonntag. Morgenstunde: Reinigungsarbeiten. 7 Uhr: Gottesdienst. Nachher Gewehrkennnis, Unterricht und Übung im Melden.

Nachmittags frei.

Siebter Unterrichtstag, den 6. September.

Vormittags: Bataillonschule, geschlossen und mit Kompagniekolonnen, mit  $\frac{1}{2}$  Stunde Unterbrechung.  $1\frac{1}{2}$  Stunde Vorbereitung zum Sicherheitsdienst.

Nachmittags: Bataillonschule in Kompagniekolonnen und Gefechtsmethode des Bataillons.

Schießübungen. Mit dem zweiten Unterrichtstag haben die Schießübungen zu beginnen und zwar so, daß per Regiment je zwei Kompagnien Vort- und zwei solche Nachmittags dazu kommen. Für jedes Regiment werden im Minimum zwei Schießplätze in Aussicht genommen. Mit dieser Einrichtung sind die Schießübungen sämtlicher Corps in 3 Tagen abgewickelt.

Es werden per Gewehrtragenden 20 scharfe Patronen verabfolgt. Daraus sind 15 im Einzelseuer und 5 im Salvenfeuer

zu verwenden. Den Schüßen werden 25 Patronen per Mann verabfolgt.

Die Einzelseuer sollen erfolgen:

Bei den Fußläufern:

5 Schüsse auf 225 Meter, Scheibe I, stehend.

5 " " 225 " " I, knieend.

5 " " 300 " " I, liegend.

Bei den Schützen:

5 Schüsse auf 225 Meter, Scheibe I, stehend.

5 " " 300 " " I, knieend.

5 " " 400 " " I, liegend.

5 " " 200 " " V, knieend.

Die letzten 5 Patronen sind im Salvenfeuer auf 300 Meter Distanz auf Scheibe IV sektionsweise zu verwenden.

In den Zwischenpausen wird der Mannschaft Anleitung über Gebrauch und Verwendung des Linnemann'schen Spatens ertheilt. Zu materieller Verwendung desselben darf jedoch nur Mannschaft gebraucht werden, die ihre Schüsse bereits abgegeben haben.

Übungen in der Führung des Regiments und der Brigade. Den 7. September: Regimentsübungen, regimentsweise. Morgens geschlossene Übungen und Nachmittags Übungen verbunden mit Vorpostendienst.

Den 8. September: Gefechtsmethode des Regiments. Morgens auf dem Exerzierplatz und Nachmittags im Terrain, Übung im Marschierungsdienst und in der Gefechtsmethode des Regiments gegen einen Gegner (Regiment gegen Regiment).

Den 9. September: Brigade-Übungen, methodisch. Ablochen auf freiem Felde.

Den 10. September: Brigade-Übungen. Übungen im Marschierungsdienst und in der Gefechtsmethode der Brigade gegen einen Fehde (Brigade gegen Brigade). Ablochen auf freiem Felde.

Vorbehaltan bleiben die Veränderungen, welche in Folge ungünstiger Witterung oder anderer unvorhergesehener Ursachen willkürlich notwendig werden dürfen.

Am 10. September, Abends: Konzentration der Division in der Umgebung von Bern, bei günstiger Witterung mit Bivouacs.

#### Übersicht der Unterrichtsstunden während dem Vor kurz. Tageseintheilung.

Übersichts- tag	Unterrichtsstunden										Total
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Soldatenchule I. u. II. Abschnitt	1	$5\frac{1}{2}$	2	1	1	—	—	—	—	—	$10\frac{1}{2}$
Innerer Dienst	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	3
Tirailleurdienst	—	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	6
Kompagnieschule, geschlossen	—	—	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	$9\frac{1}{2}$
Sicherheitsdienst	—	1	1	$1\frac{1}{2}$	2	2	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	7
Melden	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Gewehrkennnis	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Bataillonschule, geschlossen und in Kompagniekolonnen	—	—	—	—	—	—	$6\frac{1}{2}$	—	—	—	$6\frac{1}{2}$

Bern, 15. April 1880.

Der Kommandant der III. Armeedivision:

Meyer, Oberstdivisionär.

— (Die Manöverkarte für den Truppenzusammenzug der 3. Division 1880) ist seben im Maßstab von 1 : 25 000 in 2 Blatt erschienen, ebenso die Übersichtskarte in 1 : 100,000.

— (Zusatz zum Gesetz über die Entlassungstaten) Durch Kreisschreiben vom 15. Dezember 1879 hat das Militärdepartement mit Rücksicht auf die große Zahl der bei den Militärschulzügen genannten Jahres Ausgebliebenen im Interesse der Disziplin den kantonalen Militärbehörden anempfohlen, den Eingang des Militärschulzuges gegenüber allen von den Übungen Ausgebliebenen sowohl des Auszuges als der Landwehr mit aller Strenge durchzuführen und für so lange einzutreten zu lassen, als die versäumte Übung zähle. Aus eingegangenen Erkundigungen geht nun hervor, daß in dieser Richtung in den Kantonen verschieden

verfahren wird, indem einzelne die Ausgebliebenen für zwei Jahre besteuern, während die große Mehrzahl dieselben nur für ein Jahr zum Pflichtersatz heranzieht. In der Absicht, die bestehende Ungleichheit zu beseitigen, zugleich abz. um nicht für diejenigen Waffen, welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs zu bestehen haben, gegenüber der Kavallerie, welche alljährlich zu diesem Zwecke ehrückt, einen Vorzug zu schaffen, wird vom Bundesrat beschlossen: Eingethalte Militärfreiheit, welche den Dienst in einem Jahre versäumt, haben dafür einen jährlichen Ersatz in Geld und zwar auf so lange zu entrichten, als die versäumte Übung zählt, also diejenigen Waffenpflichtigen, welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs zu bestehen haben, für das Jahr, in welches die versäumte Übung fällt, sowie für

das Vorjahr, sofern der Betreffende in letzterem nicht anderweitigen Schul- oder Felddienst geleistet.

— (Eine Mission schweizerischer Offiziere) wird zu den Manövern der französischen Armee, welche das VII. Armeekorps in der Nähe von Besançon abhält, abgeordnet; diese Mission besteht aus den Herren Oberstbrigadier Tröller, von der Infanterie, Artillerie-Oberstleutnant Lechtermann und Generalstabs-major de la Nive. Die Manöver finden in der Zeit vom 2. bis 14. September statt. Die Dauer der Mission ist vom eidg. Militärdepartement auf 12 Tage festgesetzt. — Herrn Oberst Tröller ist aufgetragen, die nötigen Welsungen für das rechtzeitige Eintreffen der Mission zu erthellen.

— (Mekognosierung.) Unter dem Kommando des Herrn Oberst v. Sinner wird, wie die Zeitungen berichten, im Laufe des Monats August eine Abteilung der Generalstabschule von Thun eine Mekognosierung im Simmenthal, der Gruyère, dem Waadtländer Oberland und im Wallis vornehmen.

— (Die Beschaffung von Reitpferden für die diesjährigen Brigadesübungen) haben in verdienstlicher Weise die Verwaltungsoffiziere der VI. Division an die Hand genommen und folgendes Circular an die Offiziere der Stäbe der zusammengezogenen Truppenkörper und die berittenen Infanterieoffiziere erlassen:

Werte Kameraden! Der unterzeichnete Vorstand beeckt sich Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der Vorstand des Verwaltungsoffiziers-Vereins im Falle ist, für die nächsten Brigadesübungen eine größere Anzahl tüchtiger, diensttauglicher Pferde zur Verfügung zu stellen. — Der Mietzins ist auf Fr. 4 per Tag und per Pferd festgesetzt, zuzüglich einer einmaligen Vergütung an den Unterhalt der Pferde in der Zeit zwischen den beiden Kursen. Diese Vergütung soll in keinem Falle Fr. 6 übersteigen, wird aber voraussichtlich nicht über Fr. 4 per Pferd betragen. — Diejenigen Herren Offiziere, welche von diesem vortheilhaftesten Gebrauch machen wollen, sind ersucht, sich in ihrem eigenen Interesse beförderlich — jedenfalls aber vor dem 20. Juli a. c. — bei Herrn Major Baltschweiler, Kriegskommissär in Zürich, anzumelden, welcher auch bereit ist, weitere Ausschlüsse zu erthellen. — Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Vorstand des Offiziersvereins der VI. Division.

— (Ein Legat für die Winkelriedstiftung.) Der 1879 verstorbenen Herr Dr. med. Schaller von Freiburg hat der Eidgenossenschaft ein Legat von 10,000 Franken zur Aufzehrung des Grenus-Invaliden- oder des Winkelried-Fonds vermacht. Nachdem das Legat nun unter Abzug von 350 Fr. Staatsgebühr zur Auszahlung gelangt ist, wird dasselbe durch Beschluß des h. Bundesrathes dem Winkelried-Fond zugewendet.

— (Grenusfond.) Dem „Journal de Genève“ wird aus Bern geschrieben: Anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung nahm die lehre Bundesversammlung ohne Diskussion einen Antrag des Herrn Hammer an, laut welchem der Bundesrat einzuladen wird, zu untersuchen, ob der Grenus-Invalidenfond nicht zur Auszahlung der ordentlichen Militärpensionen verwendet werden könne. — Eine solche Verwendung lag aber keineswegs in der Absicht des Gebers. Im Gegentheile hat derselbe ausdrücklich bestimmt, daß dieser Fonds nur im Kriegsfall und wenn es der Eidgenossenschaft unmöglich sei, von sich aus Pensionen zu gewähren, in Anspruch genommen werden dürfe. Die Eidgenossenschaft hat diese Bedingung acceptirt und durch ihre Annahme einen Vertrag eingegangen, den sie jetzt auch umso mehr zu halten verpflichtet ist, als der Geber von der Anschauung ausging, daß die Eidgenossenschaft in gewöhnlichen Zeiten selbst im Stande sei, für ihre Invaliden zu sorgen, weshalb er nur für schwierige Umstände und Ausnahmefälle Vorsorge tragen wollte. — Der Grenusfond beträgt gegenwärtig Fr. 3,386,460. 28 und vermehrt sich durch Kapitalzehrung der Zinsen von Jahr zu Jahr. Hoffen wir, daß wir noch recht lange von einem Kriege verschont bleibken, damit nicht die Nothwendigkeit herantritt einen Spezialfond anzugreifen, der s. B. die erwünschten Mittel für die Bedürfnisse der Landesverteidigung (?) bieten kann, eine Verwendung, welche den Intentionen (?) des Gebers besser entsprechen dürfte. Uebrigens würden im unglücklichen Falle eines Krieges die Zinsen des

Fonds in seiner gegenwärtigen Höhe nur in geringem Maße an die zu gewährenden Pensionen beitragen können. Es ist also durchaus nicht nothwendig, den Grenusfond seiner ursprünglichen Bestimmung zu entziehen. — Anderseits wird das eidgenössische Budget durch die Pensionen ohnehin nicht allzu stark belastet, da der ordentliche Invalidenfond Fr. 495,734. 87 beträgt und der im Jahre 1880 an 66 Invaliden und 123 andere Berechtigte zu zahlende Pensionsbetrag sich nur auf Fr. 42,585 beitstert.

— (Oberst Konrad Nüschele.) Der seit dem Jahre 1848 in der k. k. österreichischen Armee dienende Hr. Konrad Nüschele, dermalen Oberst im Kaiserjäger-Regiment, Sohn des im Jahr 1871 verstorbenen eidg. Oberstleutnants David Nüschele, wurde in Folge seiner mehr als dreißigjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in den Reihen der aktiven Armee und in Anerkennung seiner Leistungen — gemäß den hierüber für die Offiziere der k. k. Armee geltenden Bestimmungen — vom Kaiser in den Adelsstand erhoben, mit dem Prädikat „Neuegg“, dem Namen des dieser Familie seit Alters gehörenden Besitzthums. (N. S. 3.)

— († Hauptmann Crelier), Instruktor 2. Klasse des II. Kreises ist in Bern eines gewaltfamen Todes gestorben; man fand ihn in seinem Haussgang mit gespaltenem Kopf. Es scheint ein Mord vorzuliegen.

— († Herr Joh. Ulrich Würster), langjähriges Mitglied der renommierten Firma Würster-Nandegger und Comp., ist auf einem Ausflug nach Glarus in Uznach plötzlich einem Schlaganfall erlegen. Der Verstorbene hat sich bleibende Verdienste um die Kartographie erworben.

— († Bataillonsarzt Dr. Gyß.) Der vom Militärdienst Weilen bekannte hoffnungsvolle Arzt Edwin Gyß von Buchs (bei Aarau) ist im Alter von nur 25 Jahren in Paris an den Poxen gestorben.

Die Revaccination scheint ihn nicht sonderlich geschützt zu haben; übrigens hatte er früher schon einmal die Pocken, nämlich in Zürich. Mögen ihm die Kameraden ein freundliches Andenken bewahren. (Schaffhauser Intelligenzblatt Nr. 154.)

— (Unglücksfälle.) In Baden hat ein Trainssoldat bei Gelegenheit des Ausmarsches der Pontonierschule bei einer Turnübung, welche er in der freien Zeit vornahm, das Genick gebrochen. — In St. Gallen ist ein Sanitätssoldat beim Baden in einem Weiher ertrunken. — In Chur hat sich vor einiger Zeit ein Urner-Rekrut, der an Helmweh litt, im Rhein ertrankt. Seine Leiche wurde im Vorarlbergischen ans Ufer geschwemmt und begraben. — Eine statistische Zusammenstellung der Unglücksfälle, welche in unserer Armee von Jahr zu Jahr vorkommen, dürfte einiges Interesse bieten.

— (Unglücksfall.) In Zürich verunglückten in der Kaserne durch eine Explosion drei sog. Abverdiener, welche vom Kanton mit Anfertigen von Feuerwerkskörpern beauftragt waren.

## Satteldecken,

von Filztuch aus bester Wolle angefertigt und ordnungsmässig ausgerüstet, empfiehlt die

Filztuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Satteldecke können bei Verwendung dieser Unterlagen keine vorkommen.

Behnährige Dauer dieser Decken durch bewährte Reiter erprobt. Bezeugnisse von höheren Offizieren und Reitmeistern, sowie Musterdecken werden franco zur Einsicht gesandt.

Preis per Stück Fr. 20 bis 25, je nach dem Gewicht.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Militärisches Vademecum  
für  
Offiziere und Unteroffiziere  
der  
Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieffaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

Basel. Benno Schwabe,  
Verlagsbuchhandlung.